

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierlebensversicherung (AVB / TL)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- Der Versicherer gewährt im Rahmen der festgesetzten Höchstversicherungssummen Versicherungsschutz gegen den Schaden, der durch Tod oder Nottötung versicherter Tiere, durch amtliche Beanstandung des Fleisches zum Schlachten verkaufter Tiere wegen Vorliegen eines Hauptmangels und durch amtliche Beanstandung des Fleisches nach ordnungsmäßiger Schlachtung für den eigenen Bedarf des Versicherungsnehmers entsteht. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
Nottötung ist jede Schlachtung oder andersartige Tötung eines Tieres, dessen Tod infolge einer Krankheit oder eines Unfalles auch bei sachverständigem Eingreifen mit Sicherheit in kürzester Zeit zu erwarten ist. Schlachtungen aus wirtschaftlichen Gründen gelten nicht als Nottötung.
- Tod und Nottötung versicherter Tiere sind auch dann eingeschlossen, wenn sie
 - während des Weideganges,
 - bei Muttertieren infolge Trächtigkeit und Geburt,
 - durch den Riss durch Haus- und Wildtiere eintreten.
- Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die dadurch entstehen, dass versicherte Tiere infolge einer Krankheit oder eines Unfalles zu ihrer üblichen Verwendung dauernd unbrauchbar oder angekörte Vätertiere jeder Tiergattung dauernd zuchtuntauglich werden. Als Zuchtuntauglichkeit gilt nur Deck- oder Befruchtungsunfähigkeit. Die Zuchtuntauglichkeit weiblicher Tiere ist von der Entschädigung ausgeschlossen. Dauernde Unbrauchbarkeit bei Tieren bzw. Zuchtuntauglichkeit bei angekörten Vätertieren wird auch dann angenommen, wenn das Tier, obwohl es zwei Monate ununterbrochen tierärztlich behandelt wurde, zu der üblichen Verwendung unbrauchbar bleibt.
- Nicht versicherungsfähig sind
 - Kälber, Ferkel und Lämmer, die noch nicht vier Wochen alt sind,
 - Tiere aus Ställen, in denen innerhalb der letzten drei Monate ansteckende Seuchen geherrscht haben,
 - krankte Tiere.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
 - infolge einer Seuche oder Krankheit, für die eine Zahlung aus öffentlichen Mitteln - auch durch Tierversorgungsanstalten - zu leisten ist oder geleistet werden müsste, wenn sie nicht schuldhaft verwirkt worden wäre,
 - infolge von Tuberkulose, wenn nicht amtstierärztlich offene Tuberkulose festgestellt ist,
 - die durch Feuer, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Überschwemmung, Abhandenkommen, Diebstahl, Raub, Plünderung, Aufruhr, Verfügung von hoher Hand, Krieg oder innere Unruhen mittelbar oder unmittelbar entstehen,
 - durch Beteiligung an Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, an denen die Teilnahme freiwillig ist, und die über den Rahmen einer Kreisveranstaltung hinausgehen, sowie an allen Rennen,
 - durch Operation, soweit sie nicht der Abwendung eines Versicherungsfalles dienen,
 - infolge von Schönheitsfehlern,
 - durch Mängel oder Krankheiten, die bei Beginn des Versicherungsschutzes (§ 4) bereits vorhanden waren,
 - infolge von Ursachen, die in die Zeit einer mehr als 10 Tage ununterbrochenen dauernden Verleihung oder Vermietung fallen,
 - soweit sie die Leibesfrucht betreffen,
 - infolge Transport eines Tieres mittels Fahrzeug,
 - für die anderweitig Versicherungsschutz besteht.
- Für die unter Ziff. 5 genannten Gefahren kann zusätzlich aufgrund besonderer Vereinbarung und gegen Beitragszuschlag Versicherungsschutz gewährt werden.

§ 2 Gesamtversicherungspflicht in der Bestandsversicherung

- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sämtliche versicherungsfähigen Tiere einer Tiergattung beim Versicherer zu versichern und anerkannte Kennzeichen, z. B. Ohrmarken, anzugeben. Das gleiche gilt bei jedem Wechsel und Neuzugang, ferner, wenn die Tiere das versicherungsfähige Alter erreichen. Mit Genehmigung des Versicherers kann hiervon abgewichen werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- Der Versicherungsnehmer hat ein Recht auf Versicherung jedes versicherungsfähigen Tieres.

§ 3 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers Aufnahme in die Versicherung Festsetzung der Versicherungssumme

- Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im des Satzes 1 stellt. Als gefahrheftlich sind insbesondere alle Tatsachen anzugeben, die geeignet sind, das Tier von der Versicherung auszuschließen (§ 1 Ziff. 4).
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrheftlichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht
 - Rücktritt und Leistungsfreiheit
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Für laufende Versicherungen gilt § 56 VVG.
 - Kündigung
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.
 - Ausschluss von Rechten des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt (a) und zur Kündigung (b) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.
 - Anfechtung
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.
- Vor Aufnahme eines Tieres kann die Vorlage einer tierärztlichen Gesundheitsbescheinigung auf Kosten des Versicherungsnehmers verlangt werden.

- Der Versicherer hat innerhalb 10 Tagen nach Eingang des Antrages den Antragsteller zu benachrichtigen, wenn er die Aufnahme der Tiere ablehnen will. Ergeht innerhalb dieser Frist kein ablehnender Bescheid, so sind die Tiere versichert. Einer Begründung der Ablehnung bedarf es nicht.

§ 4

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes Vertragsdauer, Kündigung, Veräußerung der versicherten Sachen

- Der Versicherungsschutz beginnt frühestens nach Eingang des Antrages, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrages.
- Bei Tieren, für die der Veräußerer aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen über Sachmängel vom Versicherungsnehmer in Anspruch genommen werden kann, beginnt der Versicherungsschutz insoweit erst nach Ablauf der gesetzlichen oder einer vereinbarten längeren Gewährleistungsfrist.
- Die Versicherung für veräußerte Tiere erlischt mit der Übergabe. Der Versicherer haftet noch im Rahmen seiner bedingungsmäßigen Entschädigungspflicht, soweit der Versicherungsnehmer dem Erwerber kraft Gesetzes zur Gewährleistung verpflichtet ist.
- Endet das Versicherungsverhältnis, nachdem das versicherte Tier erkrankt ist oder einen Unfall erlitten hat, so hat die Beendigung auf die Haftung des Versicherers keinen Einfluss, wenn die Erkrankung oder der Unfall den Tod binnen 2 Wochen nach der Beendigung herbeiführen.
- Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- Werden versicherte Tiere vom Versicherungsnehmer veräußert, tritt an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Die Veräußerung ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer unverzüglich anzuzeigen.

Der Erwerber ist berechtigt, die Versicherung von selbst oder nach Aufforderung des Versicherers mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode schriftlich zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird. Der Versicherer kann innerhalb eines Monats nach der Anzeige dem Erwerber gegenüber die Kündigung des Versicherungsverhältnisses erklären. Die Kündigung wird erst nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung wirksam.

Stirbt der Versicherungsnehmer, so tritt der Erbe entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit allen Rechten und Pflichten in das Versicherungsverhältnis ein. Die Regelungen über die Kündigung bei Veräußerung der versicherten Sachen gelten entsprechend.

§ 5

Schutzimpfungspflicht

Der Versicherer kann verlangen, dass sämtliche Versicherungsnehmer in ihren versicherten Beständen Schutzimpfungen vornehmen lassen. Die Kostentragung regelt der Versicherer.

§ 6

Überprüfung des Tierbestandes Neufestsetzung der Versicherungssummen Gefahrerhöhung

- Die versicherten Tiere können jederzeit auf Kosten des Versicherers zwecks Prüfung des Gesundheitszustandes, der Unterbringung und Pflege sowie des Wertes besichtigt werden.
- Hat die Prüfung ergeben, dass die Versicherungssumme dem Wert des versicherten Tieres nicht mehr entspricht, wird eine Versicherungssumme vom Versicherer neu festgesetzt.
- Die Versicherungssumme von Tieren, die in gesundem Zustand nicht überversichert waren, darf nicht lediglich auf Grund einer Krankmeldung herabgesetzt werden.
- Tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages eine Gefahrerhöhung, insbesondere durch Verwendung des versicherten Tiere zu anderen als den angegebenen Zwecken ein, ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Beiträge

- Der Versicherungsnehmer hat den ersten oder einmaligen Beitrag gemäß § 8 Ziff. 1 und die Jahresbeiträge gemäß § 8 Ziff. 6 zu leisten. Bei Ratenzahlung und der Halbjahresabrechnung zur Bestandsversicherung ist davon abweichend der erste Tag des Fälligkeitsmonats maßgeblich. Bei einer Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr hat der Versicherungsnehmer den vollen Beitrag im Voraus zu entrichten. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält gegebenenfalls die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- In der Bestandsversicherung ist grundsätzlich für jedes Tier der volle Halbjahresbeitrag zu zahlen. Für ein im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommenes Tier hat der Versicherungsnehmer den Beitrag vom Beginn des Vierteljahres an zu zahlen, in dem das Tier aufgenommen worden ist.
Wird im Laufe des Geschäftsjahres die Versicherungssumme nach § 6 neu festgesetzt, so erhöht bzw. vermindert sich der Beitrag vom Beginn des folgenden Vierteljahres an entsprechend.
Für ein im Laufe des Geschäftsjahres veräußertes Tier (§ 4 Ziff. 3) steht dem Versicherer bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden. Das gleiche gilt bei Kündigung durch den Erben bzw. den Übernehmenden. Im letzteren Fall haftet für den Beitrag nur der Übergebende.
- Wird an Stelle eines versicherten Tieres, für das keine Entschädigung geleistet wurde, ein Ersatztier versichert, so ist nur der dem Mehrwert entsprechende Beitrag gemäß Ziff. 2 Abs. 2 nachzuzahlen.
- Wird ein versichertes Tier an einen anderen Versicherungsnehmer des Versicherers veräußert, ohne dass der Veräußerer ein Ersatztier einstellt, so wird der Beitrag, soweit er auf die Zeit nach der Veräußerung entfällt, dem Erwerber angerechnet.

§ 8

Zahlung des ersten Beitrags, Beitragszahlung

- Der erste oder einmalige Beitrag ist nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.
- Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

7. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 8 und 9 mit dem Fristablauf verbunden sind.
8. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen wurde.
9. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
10. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

§ 9

Verhalten bei Erkrankungen, Unfällen, Nottötung und Verenden versicherter Tiere

1. Der Versicherungsnehmer hat bei erheblicher Erkrankung oder erheblichem Unfall eines versicherten Tieres unverzüglich tierärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und gleichzeitig dem Versicherer Anzeige zu erstatten; die Anzeige ist zu wiederholen, wenn sich der Zustand des Tieres erheblich verschlechtert. Die tierärztlichen Kosten hat der Versicherungsnehmer zu tragen; sie können ganz oder teilweise vom Versicherer übernommen werden.
2. Eine Nottötung versicherter Tiere soll nur mit Genehmigung des Versicherers vorgenommen werden, es sei denn, dass seine Zustimmung nicht mehr eingeholt werden kann oder die Nottötung von der zuständigen Polizeibehörde angeordnet ist.
3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Möglichkeit für Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Dieser ist auch berechtigt, die Tötung eines erkrankten Tieres anzuordnen.
4. Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein versichertes Tier verendet ist, notgetötet werden musste oder dauernd unbrauchbar geworden ist.
5. Der Versicherungsnehmer hat jede zur Feststellung des Versicherungsfalles notwendige Auskunft zu erteilen, insbesondere bei Tod eines Tieres durch Verenden einen tierärztlichen Sektionsbericht vorzulegen;.
6. Der Versicherer kann bei Tod oder Nottötung eine tierärztliche Zerlegung auf Kosten des Versicherers verlangen, um Krankheits- und Todesursache festzustellen.
7. Die durch Tod, Nottötung, Zerlegung und Beseitigung des Kadavers entstehenden Kosten trägt der Versicherungsnehmer.
8. Die Wiederherstellung erkrankt gewesener Tiere ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Entschädigung

1. Die Entschädigung beträgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Tod oder Nottötung 80 Prozent des tatsächlichen Wertes bei Eintritt des Versicherungsfalles abzüglich des erzielten Erlöses, jedoch nicht mehr als 80 Prozent der Versicherungssumme, abzüglich des erzielten Erlöses. Wird der Tod durch

eine Krankheit oder einen Unfall herbeigeführt, so ist bei der Schadensberechnung von dem Wert auszugehen, den das Tier unmittelbar vor Eintritt der Erkrankung oder des Unfalles hatte. Bei Tieren, die nach Stück versichert sind, beträgt die Entschädigung 80 Prozent des Wertes, der aufgrund des festgestellten Gewichtes und des für die fragliche Qualitäts- und Gewichtsklasse geltenden Marktpreises berechnet wird, abzüglich des erzielten Erlöses.

Im Falle der dauernden Unbrauchbarkeit wird die Entschädigung nach den vom Versicherer festgesetzten Prozentsätzen, abzüglich des erzielten Erlöses gezahlt.

Bei amtlicher Beanstandung des Fleisches eines zum Schlachten verkauften Tieres infolge Vorliegens eines Sachmangels und bei amtlicher Beanstandung des Fleisches nach ordnungsmäßiger Schlachtung für den eigenen Bedarf des Versicherungsnehmers beträgt die Entschädigung 100 Prozent des Wertes der beanstandeten Fleisch- und Fett-Teile, der aufgrund des amtlich festgestellten Gewichtes und des für die fragliche Qualitäts- und Gewichtsklasse geltenden Marktpreises berechnet wird.

2. Verwertungserlöse und Entschädigungen aus anderen Versicherungsverträgen sowie Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, von Tierseuchenkassen oder Tierkörperbeseitigungsanstalten werden auf die Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag angerechnet. Der Versicherungsnehmer hat das Tier, für das er eine Entschädigung fordert, zur Verwertung in seinem Namen und für seine Rechnung dem Versicherer herauszugeben.
3. Die Entschädigung ist spätestens einen Monat nach Feststellung des Schadens dem Empfangsberechtigten auszuzahlen.

§ 11

Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

§ 12

Zuständiges Gericht

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

3. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 13 Schlichtungsverfahren

Über Streitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern und dem Versicherer aus einem Versicherungsverhältnis entscheidet der Entschädigungsausschuss gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung.

Zusatzbedingungen für die Hundelebensversicherung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tierlebensversicherung (AVB/TL)

1. Auf diese Versicherung finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Tierlebensversicherung (AVB/TL) Anwendung, soweit sich im folgenden nichts Abweichendes ergibt.
2. In Erweiterung des in § 1 AVB/TL bestimmten Versicherungsumfanges bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Tod und Nottötung versicherter Hunde
 - a) durch Staupe, sofern der Hund vor Beginn des Versicherungsschutzes aktiv gegen Staupe schutzgeimpft wurde, sowie durch Räude und Tollwut;
 - b) durch Brand und Blitzschlag;
 - c) während der Beteiligung an Leistungs- und Gebrauchsprüfungen, Vorführungen bei Ausstellungen, Ausbildung in Dressuranstalten sowie Verwendung zur Jagd;
 - d) während der Transporte innerhalb Deutschlands in Begleitung des Versicherungsnehmers.
- Die Versicherung erstreckt sich auch auf den Schaden durch Entwendung und Abhandenkommen versicherter Hunde, sofern sich diese bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits 3 Monate im Besitz des Versicherungsnehmers befinden.
3. Aufnahmefähig sind gesunde Hunde im Alter von 6 Monaten bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Alle aufnahmefähigen Hunde sind zur Versicherung anzumelden.
4. Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des tatsächlichen Wertes bei Eintritt des Versicherungsfalles, jedoch nicht mehr als 80 Prozent der Versicherungssumme. Ab Beginn des 7. Lebensjahres ermäßigt sich die Entschädigungsquote um jährlich 5 Prozent.
5. Der Versicherungsschutz erlischt mit Ende des Versicherungsjahres, in dem das 11. Lebensjahr vollendet wird.